



<b>Ausschuss für Bau und Verkehr</b>		öffentlich				
<b>am 12.04.2005</b>		Vorlagen-Nr.: FB 3/134/2005				
Nr. 6 der TO						
Dez. I	Fachbereich 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum: 03.03.2005				
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II		Der Bürgermeister		
<b>Beratungsfolge:</b>						
Gremium:	Datum:	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau und Verkehr	12.04.2005					

**Beratungsgegenstand:**

**Bürgerantrag**

**hier: Maßnahmen zur Verbesserung der verkehrlichen Situation auf der Ascheberger, Mühlen, Selmer und von-Ketteler-Straße**

**I. Beschlussvorschlag:**

je nach Beratung

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 24 GO, Hauptsatzung

**III. Sachverhalt:**

Auf den als Anlage beigefügten Antrag wird verwiesen. Die Angelegenheit wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr am 07.12.2004 beraten. Die dort gefassten Beschlüsse wurden von der Verwaltung zwischenzeitlich mit folgendem Ergebnis umgesetzt:

Die Empfehlung der Anlage von Fußgängerüberwegen in den im Bürgerantrag aufgeführten Bereichen wurde an die Straßenverkehrsaufsicht des Kreises Coesfeld zuständigkeitshalber weitergeleitet.

Die Beschilderung zum Gewerbegebiet Ascheberger Str. wird bis voraussichtlich Ende April 2005 auf der B 235, B 58 und L 835 vom Landesbetrieb Straßenbau als Straßenbaulastträger auf Kosten der Stadt Lüdinghausen ergänzt. Die Wegnahme der Vorwegweisung vor dem Kreisverkehr „Rott“ erfolgte bereits.

Die Ausschilderung einer Routenempfehlung für LKW`s auf der B 235 aus Richtung Senden kommend wird vom Straßenbaulastträger nicht für erforderlich gehalten, da sämtliche Gewerbegebiete nunmehr separat ausgeschildert werden.

Die zuständigen Behörden sehen zur Zeit die Verkehrssicherheit für die Kreuzung B 235/Mühlenstraße als gegeben an. Die Kreispolizeibehörde wird diesen Bereich weiterhin intensiv beobachten.

Aufgrund einer Beschilderung „Durchfahrt für LKW verboten, Anlieger frei“ würde ein Teileinziehungsverfahren nicht erforderlich werden. Der Kreis Coesfeld als anordnende Straßenverkehrsbehörde steht einer entsprechenden Beschilderung der Mühlenstr. kritisch gegenüber, da diese Regelung so gut wie nicht kontrollierbar ist.

Die Realisierung von Schutzstreifen für Radfahrer sowie von alternierendem Parken sowohl auf der Mühlenstr. als auch auf der Selmer Str. wurde eingehend unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage sowie der örtlichen Verhältnisse mit folgendem Ergebnis geprüft:

### Selmer Straße

Auf dem nördlichen Teil der Selmer Straße (vor der Bäckerei Geiping ) ist bereits eine Fahrbahneinengung sowie eine Querungshilfe vorhanden, ebenso wird die Fahrbahn auf der westlichen Seite der Selmer Straße im Einmündungsbereich Windmühlenberg baulich eingengt, so dass aufgrund der räumlichen Verhältnisse Parken auf der Fahrbahn vom Einmündungsbereich Windmühlenberg bis Kreisel „Rott“ nicht möglich ist.

Alternierendes Parken zwischen den Einmündungen Windmühlenberg und Raesfeldstraße wäre nach dem vorhandenen Straßenquerschnitt möglich. Er erscheint jedoch sehr fraglich, ob markierte Parkflächen in diesem Bereich der Selmer Straße genutzt werden, da die Anwohner und insbesondere die vorhandenen Gewerbebetriebe über ausreichend Parkmöglichkeiten auf eigener Grundstücksfläche verfügen, zumal sich auf der östlichen Seite der Selmer Straße ausschließlich Gärten der Anlieger Von-Ketteler-Str. befinden und diese Anlieger Parkraum auf der Selmer Straße nicht nutzen werden.

Der Bau von Querungshilfen auf der Selmer Straße in der Nähe der Einmündungsbereiche Windmühlenberg und Raesfeldstr. ist nicht möglich, da ausreichend Platz (Schleppkurven) nicht vorhanden ist. Der Einmündungsbereich Windmühlenberg. wurde bereits eingengt, im weiteren Verlauf schließt sich die bereits oben erwähnte Querungshilfe an. Die Kreuzung Selmer Str./Raesfeldstr./Alte Valve lässt in der Nähe ebenso die Installierung einer Querungshilfe nicht zu, da die Radien der zum Zentrallager der Fa. Rathmer fahrenden LKW's zu berücksichtigen sind. Alternativ wurde das Anlegen und die Kosten eines überfahrbaren Mini-Kreisverkehrsplatzes für diesen Kreuzungsbereich geprüft. Realisierbar wäre diese Maßnahme, Kosten würden in Höhe von rund 5.400,00 € entstehen.

Voraussetzung für die Markierung von Schutzstreifen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit eng abgegrenzt. Die Markierung ist zulässig, wenn u. a. bauliche Radwege trotz gebotener Radwegsbenutzungspflicht nicht realisierbar sind. Auf der östlichen Seite der Selmer Straße ist ein gemeinsamer Fuß- und Radweg für beide Fahrtrichtungen, separiert zur Fahrbahn durch einen breiten mit Bäumen bestückten Grünstreifen, vorhanden. Weiterhin ist auf der westlichen Seite der Gehweg bis zum Ende der baulichen Befestigung vor dem Zentrallager Rathmer ebenfalls als gemeinsamer Fuß- und Radweg ausgewiesen. Die Voraussetzungen zur Markierung eines Schutzstreifens liegen somit nicht vor, so dass die Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Anordnung nach den Vorschriften der StVO nicht erteilen wird. Weiterhin liegen, wie oben schon erwähnt, im nördlichen Teil der Selmer Straße die räumlichen Voraussetzungen nicht vor, da der Schutzstreifen über eine Mindestbreite von 1,25 m verfügen sollte und die Fahrbahn über eine verbleibende Breite von mindestens 4,50 m – 5,50 m.

Zur Verkehrsberuhigung möglich sind Fahrbahneinengungen auf der Selmer Straße zwischen den Einmündungsbereichen Raesfeldstraße und Windmühlenberg. Die Kosten pro Fahrbahneinengung belaufen sich auf ca. 1.100,00 €

## Mühlenstraße

Nach Prüfung des Straßenquerschnitts auf der Mühlenstraße ist die Anlegung eines Schutzstreifens für Radfahrer in der Breite von 1,25 m möglich. Eine weitere zwingende Voraussetzung für die Markierung von Schutzstreifen innerorts ist, dass der ruhende Verkehr auf der Fahrbahn durch Zeichen 283 (Haltverbot) ausgeschlossen wird. Das heißt, dass sofern auf der Mühlenstr. Schutzstreifen markiert werden würden, ein Parken auf der Seite des angelegten Schutzstreifens in keiner Weise mehr möglich ist (auf der Ascheberger Str. entlang des Schutzstreifens musste ebenfalls ein Haltverbot ausgewiesen werden). Hierzu bleibt zu beachten, dass den Anliegern weiterhin die Möglichkeit gegeben werden sollte, auf der Mühlenstraße parken zu können. Um den Verkehr zu beruhigen, ist gerade ein Parken im Bereich dieses Straßenabschnitts von Bedeutung.

Alternativ zum Anlegen eines Schutzstreifens wurde das Markieren eines Radfahrstreifens geprüft. Der Radfahrstreifen ist ein für den Radverkehr bestimmter, von der Fahrbahn nicht baulich, sondern mit Zeichen 295 „Fahrbahnbegrenzung“ (durchgezogene Linie) abgetrennter und mit Zeichen 237 „Radweg“ gekennzeichnete Teil der Straße. Die durchgezogene Linie darf nicht überfahren bzw. überparkt werden. Die Breite muss mindestens 1,50 m betragen. Aufgrund dieses vorgegebenen Maßes ist das Anlegen eines Radfahrstreifens in beide Fahrtrichtungen nicht möglich, da die verbleibende Fahrbahnbreite wiederum nicht ausreicht.

Eine Markierung auf der Fahrbahn für Radfahrer nur in eine Fahrtrichtung vorzunehmen, erscheint aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht sinnvoll. Die vorhandenen gemeinsamen Fuß- und Radwege erscheinen verkehrssicher und vor allen Dingen ausreichend breit; ggf. können zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die Einmündungsbereiche Azaleenstr. und Geschwister-Scholl-Str. farblich (rot) gekennzeichnet werden.

Alternierendes Parken zur Verkehrsberuhigung auf der Mühlenstr. kann durch entsprechende Markierungsarbeiten vorgegeben werden. Eine entsprechende Anordnung wird durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt. Sofern erforderlich würde der Kreis weiterhin die Einführung eines Zonenhaltverbotes mit dem Zusatz „Parken nur in markierten Flächen“ mittragen. Ein entsprechender Markierungsplan kann in der Sitzung vorgestellt werden.

Es ist vorgesehen, die Ergebnisse den Beschwerdeführern nach der Sitzung persönlich zu erörtern.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Anlagen: 1